

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 3.) **Erkt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Ausgaben u. s. w. Vom 27ten Oktober 1810.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Haben Uns bisher unablässig damit beschäftigt, die besten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand Unseres Staats wieder herzustellen, den Kredit empor zu heben und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen seine Gläubiger auf sich hat, insbesondere haben wir durch sehr große Anstrengungen, soviel als nur immer möglich war auf die an Sr. Majestät den Kaiser der Franzosen zu entrichtende Kriegeskontribution von 120 Millionen Franken abgetragen, so daß solche mit dem Ende des jetzt laufenden Jahres zur Hälfte abbezahlt seyn wird. Mit Mühe haben Wir die Beweise von Anhänglichkeit aller Klassen Unserer getreuen Unterthanen an Unsere Person, Unser Haus und Unsere Regierung bemerkt, insonderheit auch die Hülfe erkannt, welche Uns bei der Sicherstellung der gedachten Kontribution und bei der Aufbringung der einzuweilen nöthigen Fonds von Unsern getreuen Ständen und von dem Handelsstande mit größter Bereitwilligkeit geleistet worden ist. Die Schwierigkeiten, welche Wir noch zu überwinden haben, sind beträchtlich, und erfordern noch zu Unserer Bekümmerniß nicht geringe Opfer. Wir vertrauen aber auf die Vorsehung, die Unsere nur auf die Rettung des Staats und auf das Wohl Unserer Unterthanen gerichteten Bestrebungen segnen wird und auf die patriotischen Gesinnungen Unseres treuen Volks. In dieser festen Zuversicht wollen Wir sowohl demselben, als den Gläubigern des Staats hier die Beschlüsse bekannt machen, welche Wir gefaßt haben, um den Zweck zu erreichen.

Die dringendste Angelegenheit ist die gänzliche Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, die daraus folgende Befestigung der freundschaftlichen Verhältnisse mit dieser Macht und die dadurch zu bewirkende Befreiung des Landes von der großen Last der Unterhaltung fremder Truppen in den Ober-Gebirgen und der Approvisionirung derselben für den Belagerungsstand.

Es liegt uns aber auch am Herzen, den Staats-Gläubigern gerecht zu werden, welches überdem unerlässlich ist, um uns den Kredit zu verschaffen, den wir brauchen jene Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir sehen uns genöthigt, von unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung erbhöhter Abgaben, hauptsächlich von der Konsumtion und von Gegenständen des Luxus zu fordern, die aber vereinfacht, auf weniger Artikel zurückgebracht, mit Verringerung der Nachschüsse und der Zehr-Ausseisen, so wie mehrerer einzelner lästigen Abgaben, verknüpft und von allen Klassen der Nation verhältnismäßig gleich getragen, und gemindert werden sollen, sobald das damit zu befreiende Bedürfnis aufhören wird. In den Gegenden, welche durch den Krieg ganz vorzüglich gelitten haben, besonders im Königreich Preußen, wollen wir Bedacht nehmen, durch außerordentliche Hülfsmittel die Last zu erleichtern, welche aus jenen neuen Konsumtionssteuern entsteht.

Es beruht sich übrigens, daß die durch das Kontinental-System für jetzt nothwendig gewordenen hohen Abgaben von Kolonial-Waaren, die für diese bestimmten niedrigeren Sätze in sich fassen.

Uebrigens aber soll das drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vermindert werden, daß wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgaben-Systems alle nach gleichen Grundsätzen für unsere ganze Monarchie von Jedermann wohnen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen.

Unsere Absicht ist hierbei keinesweges auf eine Vermehrung der bisher aufgefundenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnismäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollten alle Exemptionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in den beherrschten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gehaltenen Grundstücke, sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden. Wird es wollen, daß es auch in Absicht auf unsere eigene Domänial-Bestimmungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen, öffentlichen Kassen entziehen, so wie mit den Betrachtungen; daß die von ihnen künftig zu entrichtende Grundsteuer dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unordentlich und ungleichen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigentums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen wären, statt finden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile unserer Monarchie von den Grundbesitzern wirklich getragen wird.

Wir wollen nämlich eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer und mit Aufheben der bisherigen Gewerbesteuren verstaten, das Zollwesen simplifiziren lassen, die Mann- und Zwangsgerechtigkeiten aufheben und zwar da, wo ein Verlust wirklich nach den vorzuschreibenden Grundsätzen erwiesen wird, gegen eine Entschädigung abseiten des Staats; dem Theile Unserer Unterthanen, welcher sich bisher keines Eigenthums seiner Besizungen erfreute, dieses ertheilen und sichern. Auch mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen.

Diesemach soll künftig die Natural-Prod.-Korn- und Fourage-Lieferung für die Armeen aufhören und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden.

Der bisher von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern gestellte Worspann, soll in Friedenszeiten wegfallen, und fernerhin für das Civil- und einzelne Militairpersonen gar keiner, für das Militair in Friedenszeiten aber von einem jeden, der Worspann hält, Kuruspferde allein ausgenommen, weil diese einer besondern Steuer unterworfen seyn sollen, gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften gestellt werden.

Mit dem Serviswesen soll eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher die Last theils geistlichlich von allen Städtebewohnern, theils aus den allgemeinen Fonds zu tragen seyn wird.

Die Stempelabgaben sollen einer zweckmäßigen Regulirung und mäßigen Erhöhung unterworfen werden.

Einzelne Edikte werden über jede der erwähnten Veränderungen das Nöthige näher bekannt machen.

Uebrigens fallen gegen die neu zu bestimmenden Abgaben, künftig alle übrigen bisherigen wegen des Krieges gemachten Anforderungen an Unsere getreuen Unterthanen, als z. B. die Beiträge zu der Festungsverpflegung, Lieferungs-Ausschreiben, sowohl in Gelde als in Naturalien u. s. w. gänzlich, jedoch mit Vorbehalt der Reste, weg. Auch soll das im Jahre 1809 geforderte Anleih von 1,500,000 Reichr. baar zurückgezahlt, oder bei dem neuen Anleih, davon unten die Rede seyn wird, das Entrichtete von einem jeden angerechnet werden können.

Gern würden Wir es dabei hemenden lassen, das Bedürfnis nur durch jene Abgaben zu bestreiten, allein die Nothwendigkeit, den Ueberrest der Contribution an Frankreich binnen kurzer Zeit zu bezahlen, zwingt Uns, noch weitere Opfer, jedoch nur ein für allemal, zu verlangen.

Wir haben die landverväterliche Absicht, unsere Domainen zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Zu dem Ende ist ihr successiver Verkauf beschloffen, und eine den Umständen angemessene Instruction wegen der Veräußerung und Behandlung derselben ertheilt, wodurch jener so viel immer möglich befördert und erleichtert wird. Dabei sollen die Staatspapiere zu 3 nach

dem Nominalwerth angenommen werden. Es versteht sich von selbst, daß die Erwerber von Domainen-Grundstücken die darauf haftenden Pfandbriefe übernehmen, oder daß für solche den Gläubigern andere von gleichem Betrage gegeben werden müssen, im Fall sie abgelöst werden.

Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Auskommen davon aber gleichfalls dem Staatschulden-Abtrage zu widmen; indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfänder und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hiezu nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Geisteis vor Uns, sondern auch die Ueberzeugung, daß Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäß handeln, wenn Wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn Wir zu diesem Ende das Vermögen unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten.

Wäre es thunlich, nur unsere Domainen schnell genug gegen baares Geld anzusetzen; so würde der Werth derselben allein hinreichen, unsern Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Kapital-Vermögen unserer getreuen Unterthanen zu machen.

Da dieses aber ganz unmöglich ist, da durch Anlehn im Auslande der Zweck nicht allein zu erfüllen steht, obgleich Wir Maßregeln genommen haben, diese Quelle, so weit es nur immer geschehen kann, zu benützen, so bleibt nichts übrig, wenn der Staat gerettet werden soll, als das Fehlende an baarem Gelde im Lande selbst anzuschaffen.

Wir wollen dieses aber — mit Ausnahme einer ein für allemal, jedoch in mehreren monatlichen Terminen zu entrichtenden sehr mäßigen Steuer, von denen, die sich von der Arbeit ihrer Hände nähren und nur ein ganz geringes Vermögen besitzen; — nicht als eine Auflage, weder auf das Vermögen, noch auf das Einkommen, verlangen, sondern nur als ein Anlehn, behufs Tilgung der Contribution an Frankreich, auf unsere, wie oben schon erwähnt ist, zur Befreiung des Staats von Schulden bestimmten Domainen und die geistlichen Güter. Dieses Anlehn soll zu vier Procent jährlich richtig verzinst werden, und Wir sichern dessen Wiederbezahlung durch spezielle Hypothekirung eignen dazu anzuweisender Domainenämter und geistlicher Güter, die außerdem noch solidarisch dafür haften und die Zinsenzahlung leisten sollen. Es sollen Bedingungen damit verknüpft werden, wodurch die Masse der Staatspapiere, die man zu $\frac{1}{2}$ nach dem Nominalwerth dabei wird anbringen können, vermindert und der Werth der übrig bleibenden erhöht wird, und das Anlehn soll man auch nicht auf einmal, sondern binnen zwei Jahren in halbjährigen Terminen entrichten.

Ein besonderes Edikt wird hierüber das Nähere bestimmen.

Durch Ersparnisse, wo sie irgend ohne erhebliche Nachtheile angebracht werden

werden können, durch Verkauf der Domainen und geistlichen Güter, durch Anleihe im Auslande, durch die aufzubringenden Abgaben, endlich durch das oben erwähnte inländische Anleih, glauben Wir Uns im Stande zu befinden, ohne irgend einer weiteren Anforderung an Unsere getreuen Unterthanen zu bedürfen, die nachfolgenden Zwecke zu erfüllen:

1. Die Kontribution an Sr. Majestät den Kaiser der Franzosen zu bezahlen.

2. Sollen alle laufende Zinsen vom 1sten Januar 1811 an, mithin zuerst am 1sten July 1811, sowohl von den ausländischen als inländischen Staatsschulden, desgleichen von denen der Geld-Institute des Staats, als namentlich von der Bank und der Seehandlung, in den ursprünglich bestimmten Terminen wiederum pünktlich bezahlt werden.

3. Wir werden die Gläubiger des Staats insgesamt auffordern lassen, die rückständigen Zinsen bei den in der Aufforderung zu benennenden Behörden anzugeben. Diese Zinsen sollen sodann auf den Verschreibungen abgeschrieben werden und die Gläubiger dagegen Zinsscheine erhalten. Für die ausländischen Schulden, von der ersten und zweiten Wittgensteinschen Anleihe, von der Frankfurter von 1794, von der Thurn- und Taxischen, von der Langheimschen, von der der Bank zu Fürth und der Münsterschen, sollen diese Zinsscheine halb am 1sten July 1811, halb am 1sten Januar 1812 baar realisirbar ausgehelt, und überdem bei der in Deutschland zu eröffnenden Anleihe zu einem Drittel, desgleichen bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter zu zwei Drittel mit andern Staatspapieren, für voll angenommen werden. Die Zinsscheine von den inländischen Anleihen, können Wir vor beendigtem Abtrage der Kontribution an Frankreich, zu Unserm Leidwesen nicht so schnell baar realisiren; sie sollen halb am 1sten Januar, halb am 1sten July 1814 zahlbar seyn, mittlerweile aber bei dem inländischen Anleih zu einem Drittel, und bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter ebenfalls wie jene zu zwei Drittel für voll gelten.

4. Was die Kapital-Zahlungen anbelangt, so sollen

a. Forderungen, die nicht als Anleih zu betrachten sind, nach und nach und bald möglichst abbezahlt werden, so wie die Kräfte der Kassen es gestatten.

b. Wegen der auswärtigen Anleihe sollen, nachdem die rückständigen Zinsen abgetragen seyn werden, also vom 1sten July 1812 an, die ursprünglichen Bedingungen erfüllt, mittlerweile aber die Verschreibungen darüber, bei dem in Deutschland zu eröffnenden Anleih mit andern Staatspapieren zu einem Drittel, wie auch bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter zu Zweidrittel, im Nominalwerth annehmbar seyn.

c. Alle übrige Staatsschulden aber ohne Ausnahme, sowohl diejenigen, welche jetzt als solche betrachtet werden, mit Einschluß der Schulden, Aktien und

4/102 p. 102

ak 1026 p. 102

ak. 1030 p. 102
1036 p. 102

und Papiere der Seehandlung und der Hauptbank, auch anderer Institute des Staats, als solche, die Wir von den Provinzial- und Kommunal-Schulden künftig für dergleichen erklären und auf die Staatsschuldenfonds übernehmen werden, sind, um der Agiotage zu steuern, zu konfiskiren, mit Ausschluß der Bank-Obligationen, bei denen die bisherige Verzinsung bleibt, auf einerlei Zinsfuß zu Vier Prozent zu setzen und die bisherigen Verschreibungen gegen neue einzutauschen. Abseiten der Gläubiger darf keine Auffündigung Statt finden; sie müssen die Zahlung, wenn sie derselben bedürfen, auf dem Markt durch Verkauf suchen, aber es wird eine Summe unveränderlich bestimmt, die spätestens gleich nach Abtragung der Contribution an Frankreich und der rückständigen Zinsen, jährlich auf die Weise abbezahlt wird, daß von den numerirten Obligationen eine den Abtrags-Summen gleichkommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde. Wir behalten Uns dabei vor, auch m. hr abzutragen, wenn die Umstände es gestatten.

In wiefern die Provinzial- und Kommunal-Kriegeschulden, oder ein Theil derselben, für Staatsschulden zu erklären sind, muß noch von vorübergehenden Untersuchungen abhängig gemacht werden. Wir wünschen dabei eine Ausgleichung zu Stande zu bringen und werden Bedacht darauf nehmen, daß da, wo es die Billigkeit erfordert, auch diejenigen Beiträge in Anrechnung kommen, welche Einzelne in den Kommunen oder Provinzen in ungleichen Verhältniß für das Ganze leisteten, welches z. B. in Berlin geschehen ist. Damit überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und man einseitige Ansichten vermeide, sollen:

- 1) Eämmtliche Provinzial- und Kommunal-Kriegeschulden einer General-Kommission, die in Unserer Residenzstadt Berlin ihren Sitz haben wird, unterworfen werden. Diese soll Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet seyn und aus den Provinzen und Kommunen werden Wir Repräsentanten dazu berufen.
- 2) Das erste Geschäft dieser Behörde soll seyn, den Kreditzustand und das Schuldenwesen der Provinzen und Kommunen, einer genauen Prüfung zu unterziehen und die Schulden zu liquidiren. In einigen Provinzen sind schon Schritte dieserhalb geschehen.
- 3) Soll sie sich mit der Ausgleichung beschäftigen, wobei von dem Hauptgesichtspunkte auszugehen ist, daß möglichste Gleichheit der Lasten mit Hintansetzung unmöglich zu bewerkstelligender kleinlicher Genauigkeit hergestellt und nur ein National-Interesse begründet werde.
- 4) Muß sie die Oberaufsicht auf die Verwaltung selbst führen.
- 5) Da, wo die Provinzen oder Kommunen außer Stand sind, sich aus eignen Kräften zu helfen, wollen Wir ihnen durch unverzinsliche Vorschüsse zu Hülfe kommen, vornehmlich um ihre Pfandschulden einzulösen und sie in Stand zu setzen, die laufenden und rückständigen Zinsen von ihren Schulden zu zahlen.
- 6) Soll endlich nach erfolgter Prüfung und Liquidation, auch Regulirung der von jeder Seite zu leistenden Beiträge, eine Uebnahme auf den Staatsschulden-Fonds und Konsolidation der Provinzial- und Kommunal-Kriegeschulden, wie auch eine Bestimmung eines gleichen Zinsfußes und die eines zum Kapital-Abtrags angelegten unveränderlichen Fonds statt finden; so wie Wir
ihre

ihre Tilgung auch sonst noch auf alle Weise, z. B. durch Annahme bei dem ausländischen Anleihe u. begünstigen wollen. Vorerst ertheilen Wir hierdurch die öffentliche Versicherung, daß Wir ihre richtige Verzinsung und Abtragung zu sichern beschlossen haben. Es versteht sich, daß hier von den Pfandbriefs-Instituten gar nicht die Rede sey. Diese gehen das Privatvermögen an und bleiben ganz für sich.

Wir halten die rückständigen Besoldungen Unserer Dienerschaft für eine dringende Sache des Staats. Schon lange beschäftigt sich eine Kommission mit der Liquidation derselben und in einzelnen Fällen sind den Bedürftigten baare Abschlagszahlungen geleistet worden. Um indessen allgemeinere und schnellere Hülfe zu gewähren, sind Wir, bei der Unmöglichkeit, vorerst beträchtliche baare Abzahlungen zu leisten, entschlossen, ohne das Ende der Liquidation abzuwarten, so wie die einzelnen Posten konstatirt sind und werden, Bons den 1. Jan. 1814 zahlbar, mit Hinzurechnung von vier Prozent jährlicher Zinsen bis dahin vom 1. Jan. 1811 an, auf $\frac{1}{2}$ der Forderungen ausstellen zu lassen, insofern diese mit 25 Mthlr. aufgehen. Das nicht in dieser Summe aufgehende aber, soll baar in Gelde zugesprochen, das vierte $\frac{1}{4}$ aber, den Berechtigten unter eben diesen Bestimmungen in alten Tresorscheinen und die Differenz gegen 25 baar gegeben werden; damit sie nicht genöthigt sind, die zinsbaren Bons sogleich anzugreifen.

Wegen der alten Tresor- und neuen Chalerscheine, wie auch wegen der Münzscheine, bleibt alles in der bekannten Verfassung, und es soll strenge gehalten werden, was hierunter öffentlich zugesagt ist. Eben dasselbe gilt auch von dem Prämien-Anleihe vom 27. Dezember 1808.

Wir werden übrigens unsere stets und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede notwendige und heilsame Einrichtung in politischer und finanzieller Hinsicht Unsern uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern befragen und in der Wir nach unsern landesväterlichen Gesinnungen, gern unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. Es wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unsern treuen Volk immer fester knüpfen.

Wir hoffen daß ein jeder, wes Standes er auch sey, jene zur Rettung jetzt unumgänglich erforderlichen Opfer mit patriotischem Gemeinfinn gern bringen und dadurch die Gesinnungen erhöhen werde, mit denen Wir Unsern guten Unterthanen ergeben sind, so wie dieselbe die schönste Belohnung für Unsere Sorgen seyn wird.

Gegeben Berlin, den 27ten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm

v. Hardenberg.